



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

REFERAT 213  
BEARBEITET VON Adina Wiebe  
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin  
TEL +49 (0)30 18 441-4242  
FAX +49 (0)30 18 441-3788  
E-MAIL 213@bmg.bund.de  
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 23. Oktober 2015

AZ 213 – 21432 - 09

vorab per Fax: 030 – 275838105

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 SGB V vom 20. August 2015  
hier: Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie:  
Änderung der Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 20. August 2015 über eine  
Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie wird nicht beanstandet.

Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

1. Bei der Auswertung der Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) hatten Sie eine Anpassung in **Anlage 1, Tabelle 5.B, Spalten 5 und 6** vorgesehen, wonach die Formulierungen „die Ärzte angestellt haben“/„die keine Ärzte angestellt haben“ in „mit Angestellten“/„ohne Angestellte“ geändert werden sollte, vgl. die Tabelle in Anlage 4 zu den Tragenden Gründen unter 1h i.V.m. 1g. Ich bitte Sie, zu prüfen, ob die Änderung allein aufgrund eines redaktionellen Versehens nur in Tabelle 5, nicht hingegen in Tabelle 5.B umgesetzt worden ist.
2. Zudem bitte ich Sie, **die Überschrift der Spalte 8 in Anlage 2.4** („Psychologische Psychotherapeuten“ in Abgrenzung zu „Ärztliche Psychotherapeuten“) zu prüfen. Die

Angabe umfasst derzeit keine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Für die Quotenregelung nach § 101 Abs. 4 S. 5, 2. Var. SGB V sind Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aber zu berücksichtigen. Mit einer anderen Formulierung könnte die Überschrift der Spalte 8 in Anlage 2.4 alle Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten erfassen, wie dies z.B. in Anlage 1, Tabelle 1.0., Überschrift der Zeilen 32 ff. mit der Formulierung „Psychotherapeuten ohne ärztliche Psychotherapeuten“ erfolgt ist. Sofern an dieser Stelle also die erforderlichen Angaben für die Quotenregelungen abgebildet werden sollen, ohne einen Rückgriff auf die Zahlen an anderer Stelle (z.B. Anlage 1 Zeile 32) erforderlich zu machen, bitte ich eine Anpassung zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz